Verband der
Chemischen Industrie e.V.
Wir gestalten Zukunft.

Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und Kombinierten Verkehr

Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.

Responsible Care – ein Beitrag zur Nachhaltigkeitsinitiative Chemie3

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3

1. Unternehmensprofil 4
2. Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen 5
3. An der Beförderung beteiligte Personen 6
4. Sicherung 7
5. Einsatz von Subunternehmern 7
6. Transport 7
   - 6.1. Sicherheit 7
   - 6.2. Umwelt & Nachhaltigkeit 8
7. Lieferservice / Informationen 9
8. Beförderungspapiere / Begleitpapiere 10
9. Unfälle / Schäden 10
10. Managementsysteme / Audits 11

Anlage 1 12

FLÜSSIGE UND TROCKENE BULKGÜTER IN TANKS, TANK-/SILOFAHRZEUGEN, CONTAINERN, MULDEN UND MULDENKIPPERN 12

1. Technische Komponenten 12
2. Produktreste 13
3. Reinigungsanlagen 13
4. Reinigungsnachweis 14
5. Vorproduktbescheinigung 15
6. Prüfung vor Beladung 15

Anlage 2 16

VERPACKTE GÜTER IN LKW, CONTAINERN UND WECHSEL-BRÜCKEN 16

Einleitung

Die Unternehmen der chemischen Industrie haben ein großes Interesse daran, dass ihre Produkte sicher, umweltschonend und nachhaltig, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen befördert werden. Dabei ist die Qualität der Transportleistung von entscheidender Bedeutung. Daher bestehen hohe Anforderungen an die beauftragten Logistikdienstleister.

Das Anforderungsprofil enthält Grundsatzanforderungen der chemischen Industrie, die unternehmensspezifisch ergänzt werden können. Ziel ist neben dem Qualitätsmanagement die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Sicherung sowie die Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beförderung von chemischen Gütern.

Mit Hilfe des Anforderungsprofils können sich Logistikdienstleister (z. B. Spediteure, Frachtführer) - im folgenden Auftragnehmer genannt - leichter auf die Anforderungen ihrer Partner aus der chemischen Industrie – im folgenden Auftraggeber genannt – einstellen. Den Unternehmen und ihren Mitarbeitern ist somit eine verlässliche Basis zur Erfüllung von Aufträgen gegeben.

Das Anforderungsprofil findet Anwendung im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr einschließlich des kombinierten Verkehrs sowie bei Abfalltransporten. Es gilt auch für Selbstabholer.

Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Einhaltung aller Rechtsvorschriften.

1. Unternehmensprofil

Folgende Angaben sind durch den Auftragnehmer in Selbstauskunft zu erteilen:

1.1. Rechtsform

1.2. Hauptsitz

1.3. Geschäftsführung

1.4. Konzernzugehörigkeit / Gesellschafter

1.5. Organigramm / Niederlassungen / wesentliche Beteiligungen

1.6. Leistungspalette

1.7. Gefahrgutbeauftragte(r)

1.8. Sicherungsbeauftragter (im Zusammenhang mit Kapitel 4)

1.9. Managementsystembeauftragter

1.10. Status bzgl. Zertifizierungen, Attestierungen, Zulassungen (wie z. B. ISO 9001, ISO 14001, EN 16258, Good Manufacturing Practice [GMP], Safety Quality Assessment System [SQAS], Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter/Authorized Economic Operator [AEO], Regulated agent/Reglementierter Beauftragter, Hazard Analysis and Critical Control Points (HACCP) – Konzept für Lager und Transport)

1.11. Notfallplan / Notfalltelefonnummer(n)

1.12. Betrieblicher Pandemieplan

1.13. Versicherungsnachweis

Nachweise für die Befähigung zum gewerblichen Gütertransport sind dem Auftraggeber auf Nachfrage vorzulegen.

Wesentliche Änderungen im Unternehmensprofil sind unaufgefordert mitzuteilen.

2. Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

2.1. Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, einen optisch guten Eindruck machen sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen für das zu ladende Gut entsprechen. Entsprechende Nachweisdokumente sind dem Auftraggeber auf Anfrage vorzulegen.

2.2. Fahrzeuge sollen sicherheitserhöhende Einrichtungen (z. B. Fahrerassistenzsysteme) haben, welche während des Transports aktiviert sein sollen.

2.3. Fahrzeuge sollten mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren gegen kriminelle Übergriffe (z. B. Beschädigung der Ware, Ladungsdiebstahl) ausgestattet sein.
Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Anbringen von High Security Seals) zu sorgen.

2.4. Fahrzeuge sollten schadstoffarm, lärmreduziert und klimafreundlich sein (siehe unter 6.2).

2.5. Wechselbehälter und Sattelauflieger für den kombinierten Verkehr sollten mit der Eigentümeridentifizierung für europäische Ladeeinheiten (ILU-Code veröffentlicht von der UIRR [Union Internationale Rail – Route]) versehen sein.

2.6. Bei geplanten Transporten im Ro/Ro-Verkehr müssen die Fahrzeuge mit Einrichtungen (Laschösen/Zurrpunkte, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges etc.) versehen sein, die eine sichere Laschung/Verzurrung an Bord ermöglichen und ein Verschieben sowie Umkippen der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.

2.7. Die in den Anlagen näher spezifizierten besonderen Anforderungen sind zu beachten.

3. An der Beförderung beteiligte Personen

3.1. Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, entsprechend der Tätigkeit fachlich geschultes bzw. unterwiesenes Fahrpersonal mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen.

3.2. Der Auftragnehmer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, insbesondere für den Umgang mit

- Gefahrgütern und Abfällen,
- den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges
- den Ladungssicherungseinrichtungen
- den Ladehilfsmitteln und
- der persönlichen Schutzausrüstung.

3.3. Der Fahrer des Auftragsnehmers hat auf Verlangen des Auftraggebers die nach § 7b Güterkraftverkehrsgesetz notwendigen Dokumente vorzulegen.

3.4. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers ausdrücklich zu bestätigen, dass er – sowie ggfls. von ihm eingesetzte Subunternehmer – die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einhält.

3.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können.

3.6. In den Fahrzeugen der Auftragnehmer dürfen sich bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände des Auftraggebers keine Personen oder (Haus-)Tiere befinden, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören!

3.7. Die für abgeschlossene Betriebsgelände geltenden, bekannt gemachten Hausordnungen sowie die betriebsspezifischen Weisungen an den Be- und Entladestellen sind zu befolgen.

3.8. Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot (gilt für Konsum und Mitnahme).

3.9. Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen zu sichern (z. B. durch Feststellbremse, Benutzung von Unterlegkeilen). Falls der Auftraggeber separate Maßnahmen und Einrichtungen vorsieht, hat der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit dies vom Fahrzeugführer umgesetzt wird.

4. Sicherung

4.1. Die Berechtigung zur Abholung muss durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden. Eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (z. B. durch einen amtlichen Lichtbildausweis wie Personalausweis, Pass, Führerschein oder Identification Card) muss möglich sein. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt.

4.2. Der Auftragnehmer hat entweder die Anerkennung als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorized Economic Operator -AEO) F oder S“ oder er teilt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen in Form einer Sicherheitserklärung (z. B. Muster „AEO-Sicherheitserklärung“ der Europäischen Kommission) mit, dass er die für die Sicherheit der Lieferkette relevanten Voraussetzungen erfüllt.

5. Einsatz von Subunternehmern

5.1. Falls der Auftragnehmer nicht im Selbsteintritt befördert, sind ausschließlich sorgfältig ausgewählte, zuverlässige Subunternehmer einzusetzen.

5.2. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Subunternehmer das vorliegende Anforderungsprofil gleichermaßen erfüllen.

5.3. Das Managementsystem des Auftragnehmers muss den Einsatz von Subunternehmern miteinschließen.

6. Transport

6.1. Sicherheit

6.1.1. Abfahrtskontrolle: Vor dem Transport ist die Betriebssicherheit, Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausrüstungen sind auf allen bei der Beförderung eingesetzten Fahrzeugen bis zum Beförderungsende des jeweiligen Auftrags mitzuführen.

6.1.2. Die gesetzlichen und eventuell darüberhinausgehenden Zusammenladeverbote/Trennvorschriften des Auftraggebers sind einzuhalten.

6.1.3. Es sind Fahrzeuge zu gestellen, deren maximale Nutzlast den Anforderungen der Beauftragung entspricht.

6.1.4. Es sollten besonders sichere Transportwege gewählt werden, d.h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete.

6.1.5. Werden Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten, indem die Fahrzeuge überwacht und möglichst dort abgestellt werden, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

6.1.6. Umladung von Komplett- und Teilladungen (ab 3 Tonnen) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ist während der Transportdurchführung eine Umladung erforderlich, sind an die Fahrzeugbeschaffenheit, Fahrer, Ladungssicherung etc. vergleichbare Anforderungen zu stellen wie bei einer Beladung in den Werken des Auftraggebers.

6.1.7. Der Fahrer hat das Fahrzeug an der ihm zugewiesenen Stelle zur Entladung bereit zu stellen.

6.1.8. Der Fahrer darf nur nach Weisung eines Beauftragten des Empfängers (und unter dessen Aufsicht) entladen.

6.1.9. Der Auftragnehmer hat für eine 24-Stunden-Bereitschaft zu sorgen. In Notfällen muss eine verantwortliche und sachkundige Person erreichbar sein.

6.2. Umwelt & Nachhaltigkeit

6.2.1. Umweltbelastende Einflüsse sind zu vermeiden und falls unvermeidbar so gering wie möglich zu halten.

6.2.2. Der Auftragnehmer muss im Rahmen seiner Möglichkeiten durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen den Ausstoß von Treibhausgasen (bezogen auf das Unternehmen des Auftragnehmers und die Transporte des Auftraggebers) reduzieren.

Mögliche technische und/oder organisatorische Maßnahmen können sein:

- Zertifizierung gemäß ISO 14001 oder Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)
- Modal Shift (Auftragnehmer sollte in der Lage sein, intermodale Transportlösungen anzubieten)
- CO_2-Report für das Unternehmen des Auftragnehmers
- Fahrerschulungen gem. ECO-Drive und Behaviour Based Safety (BBS) als Standard im Unternehmen
- Einsatz von Fahrzeugen mit günstigen Abgaswerten
- Einsatz technischer Maßnahmen zur Abgasreduzierung bei Fahrzeugen geringer Abgasnormen (z. B. Motordrosselung)
- Einsatz von Qualitätsreifen
- Einsatz von Leichtlaufölen
- Einsatz moderner Telematik-/Tourenplanungs- und –optimierungssysteme
- Einsatz alternativer Antriebstechniken
- Weitere aerodynamische Maßnahmen zur Reduzierung des Luftwiderstandes

Die getroffenen Maßnahmen sind vom Auftragnehmer auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

6.2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Reports über die ausgestoßenen Treibhausgase zu erstellen. Die sendungsbezogene Angabe von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen mit Nennung der verwendeten Parameter und Methoden (z. B. gemäß DIN EN 16258 oder VCI-Leitfaden zur Ermittlung der CO_2 Emissionen in der Logistik der chemischen Industrie) sind dem Auftraggeber zeitnah zu den gewünschten Zeitpunkten zur Verfügung zu stellen.

6.2.4. Von den Auftragnehmern wird die Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) erwartet.

6.2.5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Erfüllung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes zu unterstützen. Dazu gehören kann insbesondere die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten des Auftraggebers (soweit vorhanden) sowie die Mitwirkung bei der Risikoanalyse (z. B. durch Erteilen von Auskünften) und bei der Ausarbeitung und Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Abhilfemaßnahmen.

7. Lieferservice / Informationen

7.1. Der Auftragnehmer hat die Bemühungen des Auftraggebers um einen kundenorientierten Lieferservice so weit wie möglich zu unterstützen, z. B. durch

- Übernahme der Ware zum vereinbarten Zeitpunkt
- Einhaltung der zugesagten Laufzeiten und vorgegebenen Abliefertermine sowie ggf. gebuchter Timeslots.
- Einhaltung der Empfängerweisungen und -vorschriften bei der Ablieferung
- Ermittlung des jeweiligen Standorts einer Sendung in angemessener Zeit
- Bereitstellung von Positionsdaten in Echtzeit auf Anforderung des Auftraggebers ggf. auch über ein Realtime Visibility Tool.
- Unverzügliche Information des Auftraggebers bei Verzögerungen auf dem Transportweg, Mitteilung über den Grund der Verzögerung, getroffene Maßnahmen und den voraussichtlichen neuen Abliefertermin
- Unverzügliche Information des Auftraggebers über Beanstandungen hinsichtlich der Warenqualität und -menge, die der Empfänger bei der Quittierung vermerkt. Entsprechende Nachweisdokumente sind dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

7.2. Der Auftragnehmer hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe der relevanten Informationen - z. B. Sicherheitsdaten, Auftragsstatus, Referenznummer des Auftraggebers bzw. des Kunden - zu sorgen, um eine lückenlose Informationskette (z. B. an Subunternehmer) zu bilden.

7.3. Alle zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind vertraulich zu behandeln.

8. Beförderungspapiere / Begleitpapiere

8.1. Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.

8.2. Der Fahrzeugführer hat die vom Auftraggeber übergebenen Liefer- und Begleitdokumente auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen.

8.3. Bei Erteilung eines Speditionsauftrages hat der Auftragnehmer im Frachtbrief als „Absender“ den Spediteur einzutragen.

8.4. Bei Abschluss eines Beförderungsvertrages hat der Auftragnehmer als „Absender“ den Auftraggeber einzutragen.

8.5. Die Ware darf nur gegen ein schriftliches oder elektronisches Empfangsbekenntnis (Quittung) des Empfängers ausgehändigt werden. Dieses ist dem Auftraggeber auf Anforderung innerhalb angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen und kann vom Auftragnehmer auch digital archiviert werden.

8.6. Beförderungspapiere/Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen - abgesehen von behördlichen Kontrollen - Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.

8.7. Beförderungspapiere/Begleitpapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, müssen von denen, die den laufenden Transport betreffen, separiert werden.

8.8. Für die Beförderung von Gefahrgut vorzulegende Nachweisdokumente (wie z. B. ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers oder Zulassungsbescheinigungen) müssen grundsätzlich im Original vorgelegt werden

9. Unfälle / Schäden

9.1 Bei der Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt ist immer unverzüglich die Feuerwehr und/oder die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus sind unverzüglich an die vom Auftraggeber im Beförderungspapier benannte Stelle folgende Angaben zu melden:

1. Name und Firma des Meldenden
2. Amtliches Kennzeichen und Typ des Fahrzeuges; Frachtführer, Spediteur

3. Ort, Zeit und Hergang des Unfalles/Schadensfalles
4. Anzahl Verletzte/Tote, Umfang des Produktaustritts, Polizei/Feuerwehr vor Ort
5. Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Frachtführer, Spediteur)
6. Vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
7. Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)
8. Gegebenenfalls eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)

9.2. Über einen Unfall/Schadensfall im Zusammenhang mit der Beförderung ist vom Auftragnehmer ein Bericht anzufertigen, der dem Auftraggeber zeitnah zuzusenden ist. Zudem ist unter Umständen eine entsprechende Meldung nach ADR Abschnitt 1.8.5 erforderlich.

9.3. Erkennbare Transportschäden und Warenverluste sind unverzüglich vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung.

10. Managementsysteme / Audits

10.1. Der Auftragnehmer hat ein Managementsystem anzuwenden und damit nachzuweisen, wie in seinem Unternehmen alle Rechtsvorschriften und die speziellen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden.

Das Managementsystem sollte auf Basis ISO 9000 ff. oder vergleichbarer Methoden entwickelt sein.

10.2. Auf Anforderung - soweit datenschutzrechtliche Aspekte dies zulassen - wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten Einsicht in die Systemdokumentation gewähren und eine Auditierung der relevanten Betriebsabläufe gestatten.

10.3. Sicherheits- und Qualitätsaudits durch den Auftraggeber oder externe Inspektionsgesellschaften basieren auf dem Fragenkatalog „SQAS Transport Service“ des Europäischen Chemieverbandes (CEFIC). Dieser Fragenkatalog wird Auftragnehmern auch zur Selbstbeurteilung empfohlen.

Anlage 1

FLÜSSIGE UND TROCKENE BULKGÜTER IN TANKS, TANK-/SILOFAHRZEUGEN, CONTAINERN, MULDEN UND MULDENKIPPERN

1. Technische Komponenten

Der Auftragnehmer hat für Folgendes Sorge zu tragen:

1.1. Fahrzeugseitige Ausrüstungen und Ausstattungen wie Behälter, Entleerungseinrichtungen, Pumpen und das mitgeführte Schlauchmaterial, Fittings und Dichtungen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein, soweit nicht produktspezifisch besondere Absprachen getroffen werden.

1.2. Einsatz von für das jeweilige Ladegut geeignetem, technisch und optisch einwandfreiem, druckgeprüftem Schlauchmaterial.

1.3. Schlauchmaterial, das für festgelegte Produkte / Produktgruppen im Einsatz ist, muss eindeutig gekennzeichnet sein und darf nur für diese eingesetzt werden.

1.4. Bei flüssigen Stoffen Einsatz von Drucktanks aus Edelstahl, sofern nicht anders lautende Anforderungen bestehen.

1.5. Mitführen und Vorlage der erforderlichen Fahrzeug-Zulassungen. Auf Verlangen sind die Tankzulassungen in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen.

1.6. Der bei der Gefahrgutbeförderung vorgeschriebene Tankmindestfüllungsgrad ist aus Sicherheitsgründen (Schwallwirkung) auch bei der Beförderung von Nicht-Gefahrgütern zu beachten. Der Auftraggeber hat deshalb Behälter zu stellen, mit dem diese Vorgabe eingehalten werden kann.

1.7. Angabe der vorhandenen Schwallwände.

1.8. Kennzeichnung der Kammernummern an Domdeckeln, Befüllstutzen und dazugehörigen Ausläufen.

1.9. Deutlich sichtbare Angabe und dauerhafte Anbringung des genauen Tank-/Kammervolumens an den Domdeckeln und Befüllstutzen.

1.10. Ausrüstung mit Vorrichtungen (Ösen) zum Anbringen der Produktschilder / Plomben an Ausläufen und Domdeckeln.

1.11. Ordnungsgemäßer Verschluss aller Entleerungseinrichtungen vor der Befüllung und aller Befülleinrichtungen nach dem Befüllvorgang.

1.12. Ausrüstung mit einem eindeutig gekennzeichneten und funktionstüchtigen Erdungszapfen.

1.13. Der Einstieg in Fahrzeugtanks / Behälter ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern ein Einstieg erfolgt, sind die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

1.14. Beim Besteigen von Tank-/Silofahrzeugen müssen Fahrzeugführer entweder vom Betrieb zur Verfügung gestellte oder eigene geprüfte persönliche Absturzschutzausrüstung benutzen. Ferner müssen sie im Anlegen und Benutzen solcher Schutzausrüstung gegen Absturz unterwiesen sein.

1.15. Fahrzeuge mit Kippvorrichtung müssen gegen Bewegung mit aufgestellter Ladefläche gesichert sein.

1.16. Information des Beförderers an den Auftraggeber über an Transportbehältern vorhandene elektrische Komponenten wie z. B. Telematik-Geräte, um Anforderungen an den Explosionsschutz zu prüfen.

2. Produktreste

Angestrebt ist die restlose Entleerung der Tanks. Werden – auf Grund unvermeidbarer technischer Unzulänglichkeiten – darüber hinaus Produktreste vorgefunden, sind die Tanks erst nach Rücksprache mit dem Auftraggeber einer Reinigung und gegebenenfalls die Rückstände einer Entsorgung zuzuführen.

Die Entsorgung von Restprodukten darf nur in dafür zugelassenen Einrichtungen erfolgen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Restprodukten ist dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.

3. Reinigungsanlagen

3.1. Der Auftragnehmer ist für die Auswahl einer geeigneten und zuverlässigen Reinigungsanlage verantwortlich.

Als geeignete Reinigungsanlagen gelten solche Betriebe, die mit den notwendigen Genehmigungen (hinsichtlich Betrieb und Entsorgung) die Reinigung / Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Genehmigungen betreiben.

Es wird vorausgesetzt, dass sich das Reinigungsunternehmen im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) termingerecht vorzunehmen und zu dokumentieren, nur qualifiziertes Personal einzusetzen und gegebenenfalls Auditierungen zuzulassen.

Dem Auftragnehmer wird deshalb empfohlen, Reinigungsunternehmen einzusetzen, die ein SQAS-Assessment für Tankreinigungsanlagen durchgeführt haben.

3.2. Die Reinigung eines Tanks richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Ladegut und - soweit bekannt - nach dem vorgesehenen Ladegut bzw. nach den Absprachen mit dem Reinigungsbetrieb.

3.3. Der Auftraggeber stellt bei Bedarf dem Auftragnehmer die Produktinformation (z. B. Sicherheitsdatenblatt) zur Verfügung, um eine ordnungsgemäße Reinigung/ Entsorgung sicherzustellen. Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen

4. Reinigungsnachweis

4.1. Alle Reinigungsbetriebe sind verpflichtet, einen Reinigungsnachweis zu erstellen, aus dem die ordnungsgemäße Reinigung ersichtlich ist.

4.2. Der Reinigungsnachweis, der auch elektronisch erstellt werden kann, sollte folgende Mindeststandards beinhalten:

9. Fortlaufende, Unikat-Nummerierung, technisch gegen Duplizierungen und Fälschungen gesichert.

10. Das Dokument enthält folgende Informationen:

- Reinigungsart, z. B. durch Angabe der gültigen EFTCO Codes
- Identifikation der Tankreinigungsanlage mit vollständiger Adresse, fiskalischen und kommerziellen Angaben und – sofern vorhanden - der nationalen Verbands-mitgliedschaft.
- Identifikation des Kunden (Vertragspartner).
- Identifikation des Fahrzeugs / Tanks.
- Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Fahrzeugs.
- Angaben über die ausgeführten Reinigungsarbeiten, in dem der festgelegte Code des Reinigungsablaufs (Tank, Schläuche, Pumpen, Ventile) verwendet wird.
- Für jedes gereinigte Kompartiment die Angabe des zuletzt geladenen Produktes
- mit technischer Bezeichnung und UN-Nummer.
- Kondition des Tankinneren nach Reinigung (trocken, nass etc.)

11. Unterschrift des Reinigungsleiters und des Vertreters des Vertragspartners (im Allgemeinen des Fahrers).

Bemerkung:

- Nicht verbindlich: Angabe der nächsten Ladung.
- Der Reinigungsablauf wird entweder vollständig vorgedruckt und mit einem “X” jeweils markiert oder nach der erfolgreichen Reinigung mit den Angaben der durchgeführten Schritte komplett gedruckt.

4.3. Der Reinigungsnachweis ist dem Beladebetrieb vor Beladung vorzulegen.

5. Vorproduktbescheinigung

5.1. Der Auftragnehmer, dessen Tanks/Silos nach Absprache ungereinigt neu beladen werden sollen, hat sicherzustellen, dass eine Vorproduktbescheinigung erstellt und vorgelegt wird.

5.2. Die Vorproduktbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftragnehmers und des Frachtführers
- Fahrzeug-, Tank-, Kammer-Nummer
- Produkt
  - Chemisch-technische Bezeichnung (nicht nur Handelsname)
  - Gefahrgutklassen
- Belegnummer, Datum, Stempel, Unterschrift

Diese Angaben können auch auf dem Abholschein vermerkt werden.

5.3. Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des oben genannten Produktes keinerlei Verunreinigungen (z. B. Staub, Fremdteile, Kondenswasser) in den Tank gelangt sind und der Tank im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

6. Prüfung vor Beladung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Tanks und der Entleerungseinrichtung vor Beladung zu ermöglichen.

Anlage 2

VERPACKTE GÜTER IN LKW, CONTAINERN UND WECHSEL-BRÜCKEN

Der Auftragnehmer hat für Folgendes Sorge zu tragen:

1. Gestellung von Fahrzeugen/Containern/Wechselbrücken mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstapler befahrbarer (Belastbarkeit nach DIN EN 283) Ladefläche.
2. Gestellung von Fahrzeugen mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung sowie ordnungsgemäßem Zustand, wie z. B.
    - Sperrmittel, wie Spann- und Einsteckbretter bzw. verschiebbare Zwischenwände
    - Zurrmittel, wie Gurte, Ketten oder Seile, Netze und Planen; die Zurrmittel müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden
    - Rutschhemmende Materialien (RHM), wie z. B. Antirutschmatten
    - Versenkbare Zurrpunkte auf der Ladefläche
3. Gestellung von Fahrzeugen / Containern, bei denen Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in augenscheinlich technisch einwandfreiem Zustand sind.
4. Kontrolle des Ladegutes auf äußerliche Unversehrtheit und Vollständigkeit (bei auf Ladungsträgern gepackten/umverpackten Verpackungen/Gebinden bezogen auf die Anzahl der Ladeeinheiten) durch den Fahrer, sofern dieser bei der Beladung anwesend ist.
5. Zustimmung zu und gegebenenfalls Mitwirkung bei Ladungssicherungsmaßnahmen durch das Fahrpersonal.
6. Sachgemäße Ladungssicherung durchgehend bis zur letzten Entladestelle, gegebenenfalls durch
    - Nachsicherung bei Teilentladung bzw. Umladung
    - Verkehrs- und witterungsbedingte Kontrollen der Ladung hinsichtlich Stauung und Sicherung des Ladegutes während der Beförderung und gegebenenfalls Nachsicherung der Ladung.
7. Keine Bewegung von Fahrzeugen (leer oder beladen) mit geöffneten Bordwänden oder Laderaumtüren.